

**Erläuternder Bericht zum Gesetz über die Gesetzessammlungen
und das Amtsblatt (Publikationsgesetz, PuG)**

Inhaltsverzeichnis

- 1. Ausgangslage**
 - 1.1 Rechtliche Grundlagen**
 - 1.2 Publikationsorgane**
 - 1.2.1 Bündner Rechtsbuch**
 - 1.2.2 Amtliche Gesetzessammlung (AGS)**
 - 1.2.3 Amtsblatt**
 - 1.3 Entwicklungen**
- 2. Handlungsbedarf**
- 3. Grundzüge der neuen Regelung**
- 4. Finanzielle und personelle Auswirkungen**
- 5. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

Ausgangslage

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Publikation von kantonalen Rechtsvorschriften ist im Kanton Graubünden in folgenden Erlassen geregelt:

- *Verordnung über die Herausgabe eines neuen Bündner Rechtsbuches und die Weiterführung der amtlichen Gesetzessammlung (PubIV, BR 180.100) vom Grossen Rat erlassen am 28. Mai 1975*
- *Art. 3 und 4 der Ausführungsbestimmungen vom 10. April 1959 (AGS 1959, 44) zur Verordnung über die Herausgabe des Bündner Rechtsbuches und der Gesetzessammlung vom 23. November 1957 (s. Fussnote zu Art. 4 Abs. 1, BR 180.100)*
- *Weisungen betreffend Publikation von Erlassen und Beschlüssen in der Amtlichen Gesetzessammlung und im Kantonsamtsblatt von der Regierung erlassen am 17. April 1989*
- *Verordnung über das Amtsblatt des Kantons Graubünden (BR 180.50) vom 23. März 1998*

Im Vergleich zum Bund (vgl. Publikationsgesetz, SR 170.512 und Publikationsverordnung, SR 170.512.1) und den meisten andern Kantonen (vgl. Marius Roth, Die Veröffentlichung von Rechtsnormen in der Schweiz, Freiburg/Langendorf 2010, S. 26 ff.) sind die Publikationsvorschriften im Kanton Graubünden eher rudimentär. Sie beschränken sich im Wesentlichen darauf, die Publikationsorgane zu bezeichnen und deren Inhalt festzulegen.

1.2 Publikationsorgane

Der Kanton Graubünden kennt wie viele andere Kantone verschiedene offizielle bzw. ordentliche Publikationsorgane, namentlich das *Bündner Rechtsbuch* (Systematische Gesetzessammlung), die *Amtliche Gesetzessammlung* (Chronologische Gesetzesammlung, AGS) und das *Kantonsamtsblatt*.

1.2.1 Bündner Rechtsbuch

Gemäss Art. 1 Abs. 1 PubIV gibt die Regierung als Bündner Rechtsbuch eine neue bereinigte Sammlung der geltenden Erlasse des Kantons in der Loseblatt-Form heraus. Sie ersetzt das Rechtsbuch aus dem Jahre 1957. Das Bündner Rechtsbuch wird in deutscher, romanischer und italienischer Sprache geführt (Art. 1 Abs. 2 PubIV). Das Bündner Rechtsbuch wird in einer *gedruckten* und in einer *elektronischen* Fassung (s. <http://www.gr-lex.gr.ch/>) herausgegeben. Die Nachführung der gedruckten Fassung erfolgt mit halbjährlichen Nachträgen in allen drei Amtssprachen (Stichtag 1.1. und 1.7.). Die elektronische Fassung wird auf Deutsch "tagesaktuell"

nachgeführt. Die daran anschliessende Nachführung der romanischen und italienischen Fassung erfolgt so rasch als möglich, in der Regel spätestens innert Monatsfrist.

1.2.2 Amtliche Gesetzessammlung (AGS)

Gemäss Art. 3 PubIV werden die nach dem Stichtag des Rechtsbuches beschlossenen rechtsetzenden Erlasse in einer neuen Reihe der Amtlichen Gesetzessammlung in deutscher Sprache veröffentlicht. Seit 2001 wird diese "Amtliche Gesetzessammlung" nicht mehr in einem Separatdruck, sondern nur noch im Rahmen des Amtsblattes publiziert, sodass das letzteres diese Funktion übernommen hat, wie das auch in vielen anderen Kantonen der Fall ist. Die im Amtsblatt veröffentlichten Texte der Amtlichen Gesetzessammlung sind ebenfalls elektronisch verfügbar (http://www.gr-lex.gr.ch/frontend/change_documents)

1.2.3 Amtsblatt

Gemäss Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über das Amtsblatt des Kantons Graubünden (BR 180.500), von der Regierung erlassen am 23. März 1998, enthält dieses amtliche Veröffentlichungen insbesondere auch des Kantons. Im Kantonsamtsblatt werden u.a. auch die dem Referendum unterstehenden Gesetzesvorlagen publiziert. Das Kantonsamtsblatt liegt in *gedruckter* und *elektronischer* Form (<http://www.gr.ch/DE/publikationen/kantonsamtsblatt/Seiten/start.aspx>) vor.

1.3 Entwicklungen

Die Nachträge des gedruckten Bündner Rechtsbuchs in allen drei Amtssprachen verursachen durchschnittlich jährliche Kosten von ca. Fr. 80'000.-. Die Entwicklung der Abonnentenzahlen in allen drei Sprachen sind seit längerer Zeit rückläufig. Seit 2006 haben sich die Abonnenten bei der deutschen Fassung von 641 auf 472 (minus 16 %), bei der italienischen Fassung von 77 auf 50 (minus 35%) und bei der romanischen Fassung vom 78 auf 10 (minus 87%) reduziert. Der integrale Neudruck des Bündner Rechtsbuches in allen drei Sprachen, der in nächster Zeit fällig wird, würde Kosten von rund Fr. 100'000.- verursachen.

2. Handlungsbedarf

Das Bündner Rechtsbuch ist heute "tagesaktuell" im Internet elektronisch abruf- und im PDF-Format ausdrückbar. Aufgrund der heute bestehenden hohen Computerdichte mit Internetzugang verzichten immer mehr Personen auf einen Bezug der gedruckten Loseblatt-Sammlung. Die Abonnementszahlen sind, wie oben aufgezeigt, seit Jahren rückläufig. Die Kosten für die Produktion der gedruckten Fassung des Bündner Rechtsbuches sind beträchtlich. Da die gedruckte Fassung lediglich halbjährlich aktualisiert wird, greifen heute interessierte Personen mehrheitlich auf das Bündner Rechtsbuch im Internet zurück. Die Statistik gibt rund 3'000 verschiedene Besucher pro Monat an, welche ca. zweimal pro Tag das Online-Rechtsbuch besuchen und dabei pro Besuch ca. 10 - 15 Seiten aufrufen. Neben der Aktualität ist die viel schnellere und leichtere Suche ein weiterer Grund, um die Online-Version der gedruckten Fassung vorzuziehen. Diese allgemeine Tendenz führt auch in den übrigen Kantonen dazu, dass die Frage nach einer ausschliesslich elektronischen Publikation vermehrt diskutiert wird. Der Kanton Aargau etwa möchte als erster Kanton der Schweiz die Amtliche Gesetzessammlung, die Systematische Gesetzessammlung und das Amtsblatt ausschliesslich in elektronischer Form publizieren. Die entsprechende Vorlage liegt zurzeit zur Beratung beim Grossen Rat. Aufgrund dieser Tendenzen ist davon auszugehen, dass in den nächsten Jahren die explizite elektronische authentische Publikation in vielen Kantonen und Gemeinden Einzug halten wird. Für den Kanton Graubünden ist angesichts der aufgezeigten Entwicklungen der Zeitpunkt ebenfalls gekommen, um den Verzicht auf die gedruckte Fassung des Bündner Rechtsbuches ins Auge zu fassen. Bereits im Jahre 2008 sprachen sich im Rahmen einer Umfrage der Standeskanzlei die Mehrheit der Abonnenten und Gratisbezüger (60%) für die Abschaffung der gedruckten Fassung aus.

3. Grundzüge der neuen Regelung

Da Art. 1 Abs. 1 PublV die Herausgabe einer gedruckten Fassung des Bündner Rechtsbuches ausdrücklich vorsieht, ist eine Revision dieser Bestimmung erforderlich. Dabei ist zu beachten, dass die neue Kantonsverfassung keine selbständigen grossrätlichen Verordnungen mehr kennt (vgl. Art. 32 Abs. 1 KV). Die Publikationsvorschriften müssen deshalb, je nach Wichtigkeit, in der Form eines Gesetzes oder einer Regierungsverordnung erlassen werden (vgl. Art. 31 Abs. 1 KV). Wie eingangs

dargelegt, kennt der Kanton Graubünden heute nur sehr rudimentäre Publikationsvorschriften. Dies hat in der Vergangenheit auch schon zu Problemen geführt (vgl. BGE 104 I a 167 ff.). Es drängt sich deshalb auf, die bestehende grossrätliche Verordnung (PublV, BR 180.100) sowie die verbliebenen regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen vom 10. April 1959 und die regierungsrätlichen Weisungen betreffend Publikation von Erlassen und Beschlüssen in der Amtlichen Gesetzesammlung und im Kantonsamtsblatt vom 17. April 1989 aufzuheben und einige wenige wichtige Publikationsvorschriften stufengerecht in einem neuen Publikationsgesetz festzuschreiben.

Der Entwurf für ein neues Publikationsgesetz enthält knappe, sich auf das Notwendige beschränkende Regelungen zu folgenden Bereichen:

- Publikationsorgane (Art. 1 VE)
- Inhalte der Publikationsorgane (Art. 2 – 4 und 13 Abs. 2 VE)
- Publikationsarten
 - ordentliche Publikation (Art. 5 VE)
 - ausserordentliche Publikation (Art. 6 VE)
- Publikationssprache (Art. 7 VE)
- Rechtswirkungen der Publikation (Art. 8 VE)
- Konflikte bei Widersprüchen (massgebliche Fassung) (Art. 8 VE)
- Erscheinungsformen der Publikationen (Art. 10 und 13 Abs. 3 VE)
- Berichtigungen (Art. 12 und 13 VE)
- Amtsblatt (Art. 13 VE)

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Mit dem vorgesehenen Verzicht auf die gedruckte Fassung des Bündner Rechtsbuches darf mit durchschnittlich jährlichen Kosteneinsparungen (Druckkosten) von rund Fr. 80'000.- gerechnet werden. Eine weitere, einmalige Kosteneinsparung ergibt sich daraus, dass der integrale Neudruck des Bündner Rechtsbuches in allen Sprachen mit Kosten von ca. Fr. 100'000.- entfallen wird. Weitere personelle oder finanzielle Folgen für den Kanton resultieren aus dem Rechtssetzungsvorhaben keine.

5. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1

Die amtlichen Publikationsorgane des Kantons sind:

- a) die Amtliche Gesetzessammlung (AGS);
- b) die Systematische Gesetzessammlung (Bündner Rechtsbuch, BR);
- c) das Amtsblatt.

Amtliche
Publikations-
organe

Bemerkungen:

Die Amtliche Gesetzessammlung (AGS), die systematische Gesetzessammlung (Bündner Rechtsbuch, BR) und das Amtsblatt bestanden bereits bislang als amtliche Publikationsorgane des Kantons Graubünden.

II. Gesetzessammlungen

1. AMTLICHE GESETZESSAMMLUNG

Art. 2

¹ Die AGS ist eine chronologisch geführte Sammlung des kantonalen Rechts, die im Amtsblatt erscheint.

² Darin werden veröffentlicht:

- a) die Kantonsverfassung;
- b) die kantonalen Gesetze;
- c) die grossrätlichen Verordnungen;
- d) die regierungsrätlichen Verordnungen sowie übrige rechtsetzende Erlasse kantonalen Behörden und selbständiger öffentlich-rechtlicher Anstalten;
- e) rechtsetzende allgemeinverbindliche interkantonale Vereinbarungen;
- f) rechtsetzende Erlasse interkantonaler Organe.

Bemerkungen:

Zu Absatz 1:

Die AGS bleibt wie bis anhin das ordentliche Publikationsorgan des Kantons. Darin werden neue Erlasse, Erlassänderungen sowie aufgehobene Erlasse chronologisch aufgeführt. Eine Konsolidierung findet nicht statt. Durch die Aufnahme in die AGS wird ein Gesetz auf dem ordentlichen Weg veröffentlicht (vgl. dazu Art. 5 hinten). Seit 2001 wird die Amtliche Gesetzessammlung nicht mehr als Separatdruck herausgegeben, sondern, wie in den meisten Kantonen, im Rahmen des Amtsblattes, unter der Rubrik "Amtliche Gesetzessammlung", publiziert. Daran soll sich nichts ändern.

Zu Absatz 2:

Der Inhalt der AGS erfährt gegenüber heute keine Änderung (vgl. Art. 3 der Ausführungsbestimmungen vom 10. April 1959 zur Verordnung über die Herausgabe des Bündner Rechtsbuches und der Gesetzessammlung vom 23. November 1957 (Fussnote 4 zu Art. 4 Abs. 1, BR 180.100). In der Praxis erschienen Kantonsverfassungsrevisionen seit 2001 nicht mehr in der AGS, sondern nur noch im Abstimmungsbüchlein. Neu sollen sie nun wieder in die AGS aufgenommen werden.

Art. 3

In begründeten Fällen kann die Publikation nur mit Titel sowie Fundstelle oder Bezugsquelle erfolgen.

Publikation durch
Verweis

Bemerkungen:

Erlasse und Verträge sowie Teile davon, die sich wegen ihres besonderen Charakters (z.B. sehr kleiner Adressatenkreis, technischer Natur, ungeeignetes Format) nicht für die Veröffentlichung in der AGS eignen, können nur mit Titel sowie Fundstelle oder Bezugsquelle publiziert werden.

2. SYSTEMATISCHE GESETZSAMMLUNG

Art. 4

¹ Das BR ist eine bereinigte und nach Sachgebieten geordnete Sammlung des in der AGS veröffentlichten Rechts.

² Es wird laufend nachgeführt.

Bemerkungen:

Das Bündner Rechtsbuch (BR) beinhaltet die zu einem Stichtag bereinigten und nach Sachgebieten geordnete Sammlung des in der AGS veröffentlichten Rechts. Die sogenannte Systematische Sammlung wird im Interesse der Rechtsanwendung erstellt und erleichtert den Zugang zum geltenden Recht. In der Praxis stellt sie gegenüber der AGS das viel häufiger konsultierte und deshalb faktisch "massgebende" Werkzeug bei der Rechtsanwendung dar.

Zu Absatz 2:

Die Nachführung der gedruckten Fassung des BR erfolgt heute mit halbjährlichen Nachträgen (Stichtag 1.1. und 1.7.). Die elektronische Fassung des BR wird laufend nachgeführt. In der deutschen Fassung erfolgt diese Nachführung "tagesaktuell". Die romanische und italienische Fassung folgen jeweils daran anschliessend, so rasch wie möglich. In Festschreibung der bisherigen Praxis soll im Gesetz ausdrücklich festgehalten werden, dass die Nachführung laufend zu erfolgen hat.

3. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

A. *Arten, Sprache, Rechtswirkungen und Erscheinungsformen der Veröffentlichung*

Art. 5

Die ordentliche Publikation der Erlasse und interkantonalen Vereinbarungen erfolgt in der AGS im Amtsblatt.

Ordentliche
Publikation

Bemerkungen:

Die ordentliche Publikation der Erlasse und interkantonalen Vereinbarungen erfolgt wie schon heute in der AGS im Amtsblatt. Die Rechtsvorschriften sind rechtzeitig, in der Regel einige Tage vor dem Inkrafttreten, zu publizieren. Auf die Festsetzung einer bestimmten Publikationsfrist, wie sie der Bund und einige Kantone kennen, soll aus Flexibilitätsüberlegungen aber verzichtet werden.

Art. 6Ausserordentliche
Publikation

¹ Bei besonderer Dringlichkeit, zur Sicherstellung der Wirkung oder im Fall ausserordentlicher Umstände kann eine

Publikation im ausserordentlichen Verfahren erfolgen:

- a) über das Internet;
- b) durch Presse, Radio und Fernsehen;
- c) durch andere zweckmässige Mittel.

² Die ordentliche Publikation ist so bald als möglich nachzuholen.

Bemerkungen:

Liegen besondere Umstände vor, die eine ordentliche Publikation von Erlassen und interkantonalen Vereinbarungen in der AGS verhindern bzw. ausschliessen, kann die jeweilige Norm in einem ausserordentlichen Verfahren bekannt gegeben werden. Auf diese Weise werden Erlasse als rechtsverbindlich anerkannt, bevor sie offiziell publiziert werden. Diese Verfahren kennen sowohl der Bund als auch verschiedene Kantone. Die möglichen ausserordentlichen Publikationsformen werden in Absatz 1 Lit. a bis c nicht abschliessend aufgeführt. Grundsätzlich sollte jedes Mittel eingesetzt werden können, das als geeignet erscheint, den Betroffenen den Erlass bekannt zu machen und ihnen erlaubt, ihr Verhalten entsprechend anzupassen. Die ordentliche Publikation in der AGS ist sobald als möglich nachzuholen.

Art. 7

Die Publikation erfolgt in den drei Amtssprachen Deutsch, Romanisch und Italienisch.

Publikation in
den Amts-
sprachen

Bemerkungen:

Gemäss dieser Regelung erfolgt die Publikation in allen drei Amtssprachen, d.h. Deutsch, Romanisch und Italienisch. Für das BR ändert sich mit dieser Bestimmung nichts, wohl aber für die AGS. Artikel 3 der Verordnung über die Herausgabe eines neuen Bündner Rechtsbuches und die Weiterführung der Amtlichen Gesetzesammlung (BR 180.100) sieht vor, dass die Veröffentlichungen in der AGS in deutscher Sprache erfolgen. In der Praxis fand diese Bestimmung nur noch bei Verordnungen der Regierung, der Gerichte oder der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten Anwendung. Namentlich die Gesetze (im Sinne von Referendumsvorlagen) werden bereits heute dreisprachig veröffentlicht. Neu sollen auch die besagten Verordnungen bereits in der AGS auf Romanisch und Italienisch publiziert werden. Eine Gleichbehandlung in diesem Punkt drängt sich aus rechtlichen und sprachpolitischen Gründen auf.

Art. 8

Rechtswirkungen
der Publikation

Erlasse und Vereinbarungen verpflichten die einzelnen Personen nur, wenn sie nach diesem Gesetz veröffentlicht worden sind.

Bemerkungen:

Die wesentliche Wirkung bzw. die Folge der Veröffentlichung ist die Rechtsverbindlichkeit. Für den Bürger entstehen aus einem Erlass Rechte und Pflichten, sobald dieser korrekt veröffentlicht wurde und in Kraft getreten ist. Die Veröffentlichung soll dem Bürger ermöglichen, von Rechtsnormen Kenntnis zu nehmen und sich entsprechend dem Norminhalt zu verhalten. Wird ein rechtskräftiger Erlass nicht gehörig publiziert, kann er dem Bürger nicht entgegengehalten werden. Hingegen bindet er, sofern er in Kraft getreten ist, die Behörden (vgl. BGE 100 I b 343).

Art. 9

¹ Die in der Ausgabe der AGS veröffentlichte Fassung der Erlasse ist massgebend. Erscheint dort ein Text nur mit Titel sowie Fundstelle oder Bezugsquelle, so ist die Fassung massgebend, auf die verwiesen wird. Massgebliche Fassung

² Welche Fassung von interkantonalen Vereinbarungen und rechtsetzenden Erlassen interkantonomer Organe massgebend ist, richtet sich nach deren Bestimmungen.

Bemerkungen:**Zu Absatz 1:**

Mit dem Begriff "Massgeblichkeit" wird der Vorrang einer Gesetzessammlung bei Unterschieden zwischen verschiedenen Fassungen eines bestimmten Erlasstextes ausgedrückt. Wie auf Bundesebene und in vielen Kantonen wird mit dem ersten Satz von Absatz 1 der Vorrang der chronologischen Sammlung (AGS) festgeschrieben. Aus Sicht des Rechtsunterworfenen bedeutet die Massgeblichkeit, dass er sich auf den Wortlaut des als massgebend bezeichneten Erlasses berufen und vollständig darauf vertrauen kann. Der Klarheit halber wird im zweiten Satz von Absatz 1 zusätzlich geregelt, welche Fassung bei einer Publikation durch Verweisung massgebend ist.

Zu Absatz 2:

Die Massgeblichkeit bei Texten des interkantonomalen Rechts bestimmen sich nach den in diesen Texten selbst festgelegten Bestimmungen.

Art. 10

¹ Die AGS erscheint in gedruckter und elektronischer Form. Die Regierung kann den Verzicht auf die gedruckte Form beschliessen.

² Das BR erscheint in elektronischer Form.

Bemerkungen:

Zu Absatz 1:

Die AGS soll vorerst weiterhin in gedruckter und elektronischer Form erscheinen. Mittelfristig stellt sich jedoch die Frage des Verzichts auf die gedruckte Form. Vor diesem Hintergrund soll im zweiten Satz von Absatz 1 der Regierung die Kompetenz eingeräumt werden, den Verzicht auf die gedruckte Form der AGS beschliessen zu können.

Zu Absatz 2:

Es soll ausdrücklich festgehalten werden, dass das BR nur noch in elektronischer Form erscheint. Auf die Gründe für den Verzicht auf die gedruckte Fassung und auf die damit verbundenen Kosteneinsparungen wurde bereits vorne hingewiesen (vgl. S. 4).

B. Berichtigungen

Art. 11

Die Ständekanzlei berichtigt in der AGS sinnverändernde Fehler und Formulierungen, die nicht dem Beschluss des erlassenden Organs entsprechen.

Formelle
Berichtigungen

Bemerkungen:

In der Praxis werden schon heute offensichtlich falsch oder versehentlich unvollständig in der AGS publizierte Erlasse mit einer formellen Mitteilung in der AGS berichtigt. Diese Regelung, welche sich in der Praxis bewährt hat, soll neu auf Gesetzesstufe verankert werden. Als sinnverändernde Fehler und Formulierungen gelten insbesondere Grammatik-, Rechtschreib- und Darstellungsfehler, die von inhaltlicher Bedeutung sind, sowie formale Fehler wie falsche Verweise, gesetzestechnische Fehler oder terminologische Unstimmigkeiten. Eine formelle Berichtigung gestützt auf diese Bestimmung darf nur dann vorgenommen werden, wenn feststeht, dass die erlassende Behörde vom richtigen Wortlaut ausging bzw. ihrem Entscheid der richtige Wortlaut zugrunde lag. Andernfalls ist nochmals das ordentliche Rechtsetzungsverfahren zu durchlaufen.

Art. 12

¹ Die Standeskanzlei berichtigt im BR nicht sinnverändernde Fehler formlos.

² Sie passt Angaben wie Bezeichnungen von Verwaltungseinheiten, Verweise, Fundstellen sowie Abkürzungen im BR formlos an.

Bemerkungen:

Zu Absatz 1:

Die Bezeichnung "formlose Berichtigung" dient der Abgrenzung zur formellen Berichtigung gemäss Art. 11. Bei der "formlosen Berichtigung" ist keine Publikation der Berichtigung in der AGS erforderlich. Zu den nicht sinnverändernden Fehlern gehören inhaltlich bedeutungslose Grammatik-, Rechtschreib- und Darstellungsfehler, die den Sinn der Bestimmung weder ändern noch verfälschen. Diese Regelung gilt selbstverständlich auch für Fehler, die erst im Rahmen der Einarbeitung der Texte aus der AGS in das BR entstanden sind. Nachdem die AGS auch weiterhin als massgebender Text gelten soll, ist es selbstverständlich, dass bei Differenzen zwischen der AGS und dem BR der fehlerhafte Text im BR korrigiert und dem massgebenden Text der AGS angepasst werden kann und muss.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt Fälle nicht mehr aktueller Angaben in Texten, die im BR veröffentlicht sind. Praxisgemäss wird heute im BR auf solche Änderungen mittels einer Fussnote (FN) hingewiesen. Der Text selber aber unverändert belassen. Neu sollen die entsprechenden Texte direkt, d.h. ohne vorgängige formelle Änderung, an die korrekte Fassung angepasst werden dürfen, vorausgesetzt natürlich, dass es sich um Anpassungen rein formaler Natur handelt. In einer Fussnote soll jeweils auf die Korrektur sowie auf die diesbezügliche rechtliche Grundlage (Art. 12 Abs. 2 PuG) hingewiesen werden.

III. Amtsblatt

Art. 13

¹ Der Kanton gibt das Amtsblatt des Kantons Graubünden heraus.

Herausgabe
und Inhalt

² Dieses enthält die AGS sowie amtliche Veröffentlichungen insbesondere des Kantons und der Gemeinden sowie private Anzeigen.

³ Die Regierung bestimmt die Erscheinungsform des Amtsblattes.

⁴ Die Regierung kann Redaktion, Herstellung und Vertrieb des Amtsblattes auslagern.

Bemerkungen:

Zu Absatz 1:

Die Herausgabe des Amtsblattes des Kantons Graubünden und verschiedene damit im Zusammenhang stehende Einzelheiten sind heute in der Verordnung über das Amtsblatt des Kantons Graubünden (BR 180.500) geregelt. Stellung und Bedeutung des Kantonsamtsblattes als Publikationsorgan für verschiedenste nicht rechtsetzende behördliche Akte rechtfertigt es, gewisse Grundsätze im Publikationsgesetz zu verankern.

In Absatz 1 wird festgehalten, dass der Kanton der Herausgeber des Amtsblattes des Kantons Graubünden ist.

Zu Absatz 2:

Die Aufzählung der Inhalte des Kantonsamtsblattes ist nicht abschliessend.

Zu Absatz 3:

Der Regierung wird die Kompetenz eingeräumt, die Erscheinungsform des Amtsblattes zu bestimmen. Mittelfristig wird sich auch hier die Frage stellen, ob auf die gedruckte Fassung des Amtsblattes zu verzichten ist. Mit dieser Kompetenzdelegation an die Regierung kann in dieser Frage situativ und flexibel gehandelt werden.

Zu Absatz 4:

Redaktion, Herstellung und Vertrieb des Amtsblattes werden schon heute gestützt auf Art. 2 der Verordnung über das Amtsblatt des Kantons Graubünden (BR 180.500) ausgelagert. Die Auslagerung wird jeweils von der Regierung für eine bestimmte Vertragsperiode beschlossen. Letztmals im Jahre 2010 für die Periode 2011-2016. Die Vertragspartnerin erfüllt die übertragenen Aufgaben auf eigenes Risiko. Der Kanton lässt sich einen Gewinnanteil garantieren. Dieses Modell hat sich in der Vergangenheit bewährt. Die Auslagerungsmöglichkeit und die Kompetenz der Regierung, darüber zu befinden, soll im Gesetz ausdrücklich festgeschrieben werden. In der regierungsrätlichen Amtsblattverordnung werden, soweit notwendig, wie bisher noch Einzelheiten geregelt.